

# Infoblatt

an Hersteller und Inverkehrbringer von Recyclingbaustoffen

## ERSATZBAUSTOFFVERORDNUNG

Inkrafttreten: 01. August 2023

Bitte beachten Sie die Übergangsregelungen!

### Wichtige Änderungen

- Die bisher geltenden Regelungen der Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau (RC-Erlasse) sowie der LAGA M20 treten am 31.07.2023 für die Herstellung und Verwendung von Recyclingbaustoffen außer Kraft
- künftige Vorgaben für die Herstellung und den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken gehen dann aus der Ersatzbaustoffverordnung hervor
- werden die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten, entfällt die Notwendigkeit, im Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen

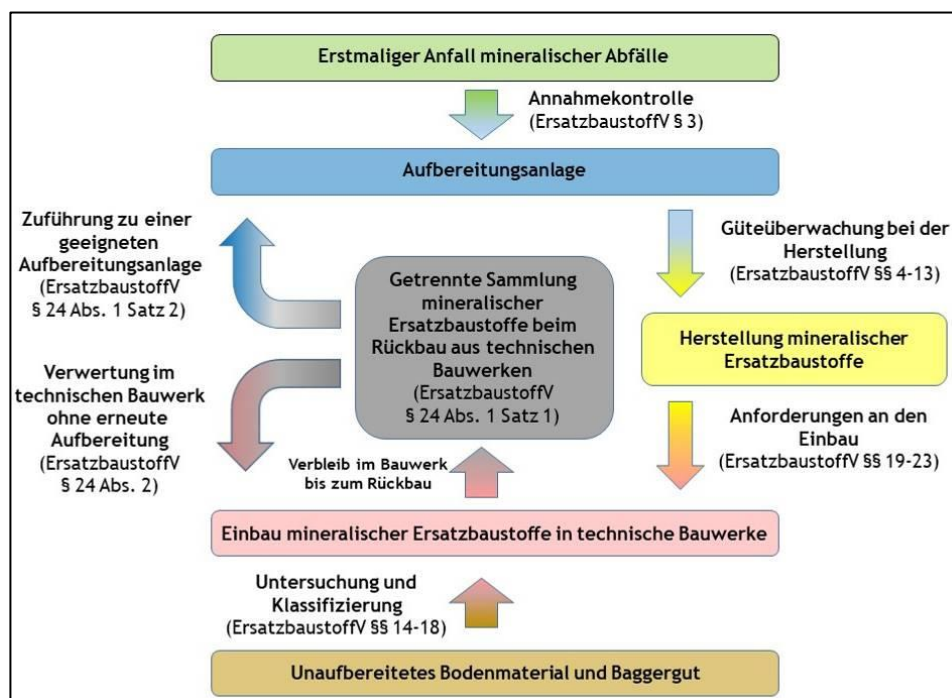


Abbildung: Schematische Darstellung ErsatzbaustoffV

## Annahmekontrolle

Die Annahmekontrolle gilt für Betreiber einer Aufbereitungsanlage, in der Recyclingbaustoffe hergestellt werden.



<p>Bei der Anlieferung von mineralischen Abfällen hat umgehend eine Eingangskontrolle nach in der ErsatzbaustoffV definierten Kriterien zu erfolgen.</p> <p>Die Eingangskontrolle ist zu dokumentieren.</p>	<p>Dies bedarf ggf. einer Neuorganisation in Ihrem Unternehmen.</p>
<p>Untersuchungsergebnisse aus Voruntersuchungen sind im Rahmen der Annahmekontrolle nicht verpflichtend; sofern jedoch abfallrelevante Ergebnisse vorliegen, sind diese durch den Abfallerzeuger/-besitzer dem Anlagenbetreiber vorzulegen.</p>	<p>Zur Einhaltung Ihrer Qualitätsstandards sollten Sie möglichst immer auf den Erhalt von Eingangsanalysen hinwirken.</p>
<p>Besteht der Verdacht, dass angelieferte mineralische Abfälle die max. zulässigen Zuordnungswerte der ErsatzbaustoffV überschreiten oder andere Hinweise vorliegen, die einer späteren Verwertung entgegenstehen, so ist das betreffende Material separat zu lagern und <u>vor</u> der Behandlung getrennt zu untersuchen.</p>	<p>Dies kann einen erhöhten Platzbedarf erfordern. Zusätzlich kann dies mit einer Mengenerhöhung einhergehen.</p> <p>Ist dies hinsichtlich Ihrer Genehmigungssituation zulässig?</p>

## Güteüberwachung bei der Herstellung

- Eine Güteüberwachung für stationäre und mobile Aufbereitungsanlagen wird erstmalig bundeseinheitlich für alle geregelten Ersatzbaustoffe verpflichtend.
- Die Güteüberwachung gliedert sich in drei Teile:
  - Eignungsnachweis (EgN)
  - Fremdüberwachung (FÜ)
  - Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)
- Eignungsnachweis: Für alle Anlagen ist ein neuer EgN notwendig. Bei mobilen Aufbereitungsanlagen ist bei jedem Wechsel der Baumaßnahme ein erneuter EgN zu erbringen.



<p>Durch neue Analyseverfahren wird sich der Zeitraum bis zum Erhalt der Ergebnisse vermutlich verlängern.</p>	<p>Erhöhte Aufwände dadurch sind durch den Unternehmer einzukalkulieren.</p>
<p>Im Vergleich zur bisherigen Praxis ändert sich bei der werkseigenen Produktionskontrolle sowie bei der Fremdüberwachung der Turnus der Prüfungen. Zusätzlich wird künftig die Anzahl der Prüfungen auch von der Produktionsmenge bestimmt.</p>	<p>Werden bei der WPK oder der FÜ erhöhte Materialwerte festgestellt oder anderweitige Unstimmigkeiten in der Durchführung der Prüfungen erkannt, muss das betreffende RC-Material einer erneuten Untersuchung unterzogen werden.</p>
<p>Der Eignungsnachweis sowie die Fremdüberwachung dürfen nur durch anerkannte Überwachungsstellen nach RAP Stra / DIN EN ISO/ IEC 17065B erfolgen.</p> <p>Laborseitige Analysen im Rahmen des Eignungsnachweises, der Fremdüberwachung und der werkseigenen Produktionskontrolle haben durch akkreditierte Untersuchungsstellen (DIN EN ISO/IEC 17025) zu erfolgen.</p>	<p>Erkundigen Sie sich bei Ihren bisherigen Untersuchungsstellen, ob diese über die entsprechenden Zulassungen verfügen. Bemühen Sie sich ansonsten rechtzeitig um eine anerkannte Überwachungsstelle, die für Sie tätig wird.</p>



<p>Künftig wird die Einstufung von Recyclingbaustoffen in drei Materialklassen erfolgen (RC-1, RC-2 und RC-3).</p>	<p>Es wird angeraten, bereits jetzt schon Untersuchungen parallel auch nach der EBV zu veranlassen, um eine Einschätzung der produzierten Materialqualität anhand der drei Materialklassen vornehmen zu können.</p>
<p>Der zu untersuchende Parameterumfang ändert sich und geht mit einer deutlichen Absenkung des Zuordnungswertes für PAK einher.</p>	<p>Künftig sind in der ErsatzbaustoffV als Obergrenze der Verwertungsmöglichkeit für RC-3-Material 20 mg PAK/kg festgelegt.</p>
<p>Zudem wird ein neues Analyseverfahren eingeführt (2:1-Säuleneluat).</p>	<p>Das 2:1-Säuleneluat benötigt eine längere Untersuchungsdauer als die derzeitigen Verfahren. Hier ist mit einem verlängerten Zeitraum bis zum Erhalt der Ergebnisse als bisher üblich zu rechnen.</p>

(Stand: Januar 2023)